

LEITFADEN

des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
(BUND)

und

des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)

zum

Management von Natura 2000-Gebieten



– KURZFASSUNG –

erstellt von
Dr. Matthias SCHREIBER, Osnabrück

Redaktion: Magnus J. K. HERRMANN, NABU e.V.
Friedrich WULF, BUND e.V.
September 2008

Impressum

Autor:

Dr. Matthias Schreiber
Schreiber Umweltplanung
Blankenburger Str. 34
D - 49565 Bramsche
Tel. 05461 / 71317

Im Auftrag von:

© **NABU Bundesverband**

NABU Naturschutzbund Deutschland e.V.

Internet: www.NABU.de

Bundesgeschäftsstelle

Charitéstraße 3

D - 10117 Berlin

Tel. 030 / 28 49 84-0 | Fax -84

E-mail: NABU@NABU.de

Ansprechpartner:

MAGNUS J. K. HERRMANN, Referent für Natur- und Artenschutz, Tel. 030 / 28 49 84-16 18

© **BUND Bundesverband**

BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Internet: www.BUND.net

Bundesgeschäftsstelle

Am Köllnischen Park 1

D - 10179 Berlin

Tel.: 030 / 27586-40 | Fax -440

E-mail: bund@bund.net

Ansprechpartner:

FRIEDRICH WULF, Leiter Naturschutzpolitik, Tel. 030 / 2 75 86 – 451

Inhaltsverzeichnis

1. Natura 2000 – eine Erfolgsgeschichte, auch für die Naturschutzverbände in Deutschland!	4
2. Die anstehenden Umsetzungsschritte.....	5
3. Kernelemente des Gebietsmanagements	6
Bestandserfassung	6
Maßnahmenplanung und Umsetzungskontrolle	6
Beteiligung und Einbindung aller Betroffenen	10
4. Managementpläne	12
Managementpläne sind für alle Gebiete dringend erforderlich!	13
Wichtige Merkmale erfolgreicher Managementpläne	14
Die Checkliste.....	14

Liebe Naturschützerinnen und Naturschützer,

wir freuen uns, in der Reihe unserer Leitfäden zur Umsetzung von Natura 2000 nunmehr das dritte Themenheft vorstellen zu können. Damit möchten wir dem Ihnen ein praktisches Werkzeug zur Beurteilung der Qualität von Managementplänen von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten an die Hand geben. Möge es Naturfreunde in ganz Deutschland motivieren, sich mit diesem für die Verwirklichung von Natura 2000 entscheidenden Baustein näher zu befassen. Fragen und Anmerkungen sind uns willkommen.

Berlin, im September 2008

Dr. Matthias Schreiber, Magnus J.K. Herrmann und Friedrich Wulf

1. Natura 2000 – eine Erfolgsgeschichte, auch für die Naturschutzverbände in Deutschland!

Mit der weitgehenden Einrichtung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 in Deutschland hat auch Deutschland ein seit Jahrzehnten angestrebtes naturschutzpolitisches Ziel erreicht¹ (zusammenfassend z.B. MAYR 2008)².

In Deutschland sind im terrestrischen Bereich 4622 Gebiete nach der FFH-Richtlinie³ abgegrenzt, im Bereich der Meere und Küsten sind es zusätzlich acht. Hinzu kommen 658 Vogelschutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie⁴ an Land sowie weitere 2 Gebiete im marinen Bereich⁵. Rechnet man Überlappungen heraus, so steht ein Flächenanteil von 14 % der Landfläche unter dem Schutz der beiden Naturschutzrichtlinien der Europäischen Union. In Verbindung mit den nationalen Schutzkategorien der gesetzlich geschützten Biotope und der Naturschutzgebiete, die die Bundesländer nicht in das Netz Natura 2000 eingebracht haben, erhöht sich der Flächenanteil zum Schutz von Arten und Lebensräumen auf ca. 15 %. Hinzu kommen der besondere und strenge Artenschutz für Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie auch außerhalb dieser Schutzgebiete. Nach vielen Jahren der zögerlichen und unvollständigen Umsetzung des EU-Rechtes herrscht damit auch in Deutschland endlich Rechts- und Planungssicherheit für Naturnutzer, Industrie und Kommunen.

Der Naturschutz in Deutschland kann damit auf eine Erfolgsgeschichte zurückblicken, an der die Naturschutzverbände einen entscheidenden Anteil haben. Sie waren es, die durch eigene Datenerhebung in vielen Fällen den nötigen Kenntnisstand über die Verbreitung geschaffen und in der Diskussion um die Meldung der Gebiete wirkungsvoll auf Ergänzungsbedarf gedrungen haben.

Allerdings bestehen die Natura 2000-Gebiete in vielen Fällen bislang nur auf dem Papier. Deshalb gilt es in den nächsten Jahren, die weiteren Umsetzungsschritte, die sich mit den Stichworten „förmliche Ausweisung als Schutzgebiet“, „Gebietsbewirtschaftung (Managementplanung)“ und „Erfolgskontrolle und Monitoring“ charakterisieren lassen, mit dem gleichen Engagement voranzutreiben.

Welche Bedeutung Natura 2000 in Deutschland mittlerweile hat – auch wenn die Flächenanteile weit hinter anderen Mitgliedstaaten zurück bleiben -, mögen nachfolgende Beispiele verdeutlichen:

¹ Siehe z.B. Heydemann, B. (1980): Die Bedeutung von Tier- und Pflanzenarten in Ökosystemen und Notwendigkeiten ihres Schutzes. Jahrb. Natursch. Landschaftspf.: 15 – 87; siehe z.B. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 27.11.1992: „In den Ländern der Bundesrepublik Deutschland wird ein Verbund ökologisch bedeutsamer Gebiete in neuer Form angestrebt, der in etwa 15 % der nicht für Siedlungszwecke genutzten Flächen umfassen soll.“ (GMBI. Nr. 4 vom 01.02.1993, S. 49); z.B. die damalige Bundesumweltministerin, Dr. Angela Merkel, zur Eröffnung des Europäischen Naturschutzjahres 1995 unter Bezug auf den vorgenannten Beschluss: „Es ist ganz nachdrücklich zu begrüßen, dass die Raumordnungsministerkonferenz den Gedanken des Biotopverbundsystems aufgegriffen hat.“ (Umwelt 4/1995: 131 – 134); z.B. umweltpolitisches Schwerpunktprogramm der Regierung Kohl 1998: „Sicherung von 10 bis 15 % der nicht besiedelten Fläche als ökologische Vorrangflächen zum Aufbau eines Biotopverbundsystems bis 2020.“; z.B.: Europäische Kommission (2006): HALTING THE LOSS OF BIODIVERSITY BY 2010 — AND BEYOND. Sustaining ecosystem services for human well-being. Unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2006/com2006_0216de01.pdf

² Mayr, C. (2008): EurUP 4/08, S. 187-191

³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Abrufbar unter http://europa.eu/eur-lex/de/consleg/pdf/1992/de_1992L0043_do_001.pdf

⁴ Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S.1)

⁵ Unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1979L0409:20070101:DE:PDF> abrufbar http://www.bfn.de/0316_gebiete.html, Stand 24.4.2008

Tab. 1: Schutzgebiete für ausgewählte Schutzgüter im deutschen Teil des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Bei Lebensraumtypen beschreibt die Fläche das Areal, welches der Lebensraumtyp einnimmt. Bei Arten ist die Summe der Gesamtflächen der entsprechenden Gebiete vermerkt. Die Daten zu den Vogelschutzgebieten beziehen die bis zum 30.08.2006 an die EU gemeldeten Gebiete ein. Angesichts des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens wird sich die Zahl der Gebiete innerhalb des kommenden Jahres noch erhöhen, da regional teilweise noch einige Lücken bestehen (die Angaben in Klammern geben die Gesamtfläche der Gebiete an, die vielfach allerdings nur teilweise für die Arten nutzbar sind).

Schutzgut	Gebiete	Fläche [ha]/Paare
Natürliche eutrophe Seen (3150)	1124	> 55.000 ha
Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe (3260)	1305	21.500 ha
Artenreiche Borstgrasrasen (6230)	617	8.400 ha
Waldmeister-Buchenwald (9130)	1291	325.000 ha
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	1030	(1.570.600 ha)
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	467	(889.600 ha)
Schwarzblauer Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	524	(731.600 ha)
Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	372	(738.000 ha)
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	800	(1.300.000 ha)
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	231	(537.000 ha)
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	78	> 2600 Paare
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	176	> 1139 Paare
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	193	> 2500 Paare

2. Die anstehenden Umsetzungsschritte

Nun geht es darum, die Natura 2000- Gebiete jeweils einzeln mit einem Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu versehen⁶, ein effektives, kosteneffizientes Monitoring zu etablieren⁷ und das Management der Natura 2000-Gebiete abzustimmen und zu regeln. Die zu diesem Zweck zu erstellenden Managementpläne sind unter Beteiligung aller Betroffenen zu entwickeln und umzusetzen. Sie tragen in erheblichem Maße zur Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit für alle Formen der Landnutzung in den betroffenen Natura 2000-Gebieten bei⁸.

Das Gebietsmanagement, mit dem sich der vorliegende Leitfaden befasst, umfasst alle Pläne, Handlungen und, Maßnahmen, die sich auf den Erhalt der Schutzgüter des jeweiligen Gebietes auswirken. Dabei gilt es letztlich, „die nötigen Erhaltungsmaßnahmen“ festzulegen und umzusetzen, um den günstigen Erhaltungszustand zu erreichen oder zu sichern (vgl. Art. 6(1) FFH-Richtlinie). Insbesondere bei schlechten Erhaltungszuständen, Änderungen in der Landnutzung und angesichts des Klimawandels ist es wichtig, das Gebietsmanagement regelmäßig zu überprüfen und ggf. die Erhaltungsmaßnahmen an die sich verändernden Umstände anzupassen, um die Schutzziele zu erreichen.

Die rechtliche Verankerung der Einzelmaßnahmen des Gebietsmanagements kann durch Verwaltungsvorschriften, vertragliche Regelungen oder normativen Regelungen festgesetzt werden.

⁶ Vgl. Niederstadt, F. (2006): Leitfaden des Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND) und des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) zur Ausweisung von Schutzgebieten für das Schutzgebietsnetz Natura 2000, http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/naturschutz/20060900_naturschutz_natura2000_leitfaden.pdf http://www.nabu.de/m06/m06_04/05497.html

⁷ Vgl. Sperle, Th. (2007): Leitfaden des BUND und des NABU zum Monitoring gemäß Art. 11 FFH-Richtlinie, http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/naturschutz/20070711_naturschutz_leitfaden_monitoring_ffh_ggebiete_kurzfassung.pdf bzw. http://www.nabu.de/m06/m06_04/06826.html

⁸ vgl. Möckel, S., 2008: Schutz und Entwicklung von Natura-2000-Gebieten – Rechtliche Anforderungen an die Landwirtschaft, EurUP 4: 169-174

Diese sollten jedoch stets in einem rechtlich verbindlichen Dokument, dem Managementplan, zusammengefasst werden, auf den wir weiter unten ausführlich eingehen werden⁹.

3. Kernelemente des Gebietsmanagements

Um den genannten Aufgaben gerecht zu werden, muss das Gebietsmanagement mindestens drei Aufgaben erfüllen: **Bestandserfassung**, **Maßnahmenplanung** und **-umsetzung** sowie die **Einbindung** und **Information** der Betroffenen.

Bestandserfassung

Eine ganz zentrale Voraussetzung für die Aufstellung eines Managementplanes ist die genaue Kenntnis der in einem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-RL und ihre Verteilung in den Grenzen des Schutzgebietes.

Für die Schutzgüter jedes Natura 2000 Gebietes ist jeweils der genaue Bestand, seine räumliche Verteilung innerhalb des Schutzgebietes und sein Erhaltungszustand zu erfassen und im Managementplan darzustellen. Nur so lassen sich Umfang und räumliche sowie zeitliche Verteilung der eventuell erforderlichen Maßnahmen ermitteln. Dieses Wissen ist insbesondere für Planungen in den Schutzgebieten von Vorteil, verkürzt Planungszeiträume, spart Kosten im einzelnen Verfahren, und trägt somit auch erheblich zur Planungssicherheit bei.

Ergänzend sind die natur- und kulturräumlichen Gegebenheiten zu erfassen, insbesondere die Besitzverhältnisse und Bewirtschaftungsarten. Dies dient vor allem dazu, möglichst eindeutig festzustellen, wer potenziell von der Gebietsausweisung und eventuell notwendigen Erhaltungsmaßnahmen betroffen ist und deshalb vorrangig in die Ausgestaltung des Gebietsmanagements einbezogen werden muss.

Diese Basisinformationen sind auch Grundlage für die ordnungsrechtliche Sicherung der Gebiete (vgl. § 33 Abs. 2 BNatSchG) als „geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 22, Abs. 1“, also Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil¹⁰) und für die Ausgestaltung ihrer Schutzgebietsverordnungen notwendig.

Maßnahmenplanung und Umsetzungskontrolle

Aufbauend auf der Bestandserhebung und in Abwägung mit konkurrierenden Naturschutzziele müssen klare Ziele für die einzelnen Flächen und für die Arten entwickelt sowie Maßnahmen zu ihrer Erreichung festgelegt werden. Ausgangspunkt des Gebietsmanagements ist dabei:

Natura 2000-Gebiete dienen zuallererst dem Schutz und der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von gefährdeten Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten.

Damit die menschlichen Belange adäquat berücksichtigt werden, legt Artikel 2 Abs. 3 FFH-Richtlinie fest: „Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen

⁹ Der SRU schreibt in seinem Umweltgutachten 2008 – Tz 411 und 412, S. 338-339 - dass die Managementpläne durch ein fehlende Rechtsverbindlichkeit entwertet werden und Vertragsnaturschutz allein wegen der mangelnden Drittwirkung, der zeitlichen Befristung und der Kostenintensität zur Erhaltung der Arten und Lebensraumtypen nicht geeignet ist. (www.umweltrat.de)

¹⁰ Siehe Niederstadt (2006)

von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“

Damit ist klar, dass alle menschlichen Aktivitäten, die für die Schutzgüter des Gebietes günstig oder wenigstens neutral sind, im Schutzgebietsnetz auch keiner Beschränkung bedürfen! Eine Bewirtschaftung ist in vielen Fällen sogar notwendig, um Arten und Lebensraumtypen zu erhalten. Unter bestimmten Bedingungen können nach Artikel 6 Abs. 4 wichtige Belange sogar zugelassen werden, wenn sie den Schutzerfordernissen der Schutzgüter eines Gebietes entgegen stehen.

Andererseits gibt es einige Fälle von bereits bestehenden oder künftig gewollten menschlichen Aktivitäten, die nicht mehr oder nur noch modifiziert zulässig sind, weil sie zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Natura 2000-Gebiet führen. So sind eine Vielzahl von Arten und Lebensräumen abhängig von bestimmten Nutzungsformen und der ihren Erhalt begünstigenden Landnutzungen, beispielsweise extensive Beweidung oder Mahd von Grünlandflächen. Ihre Fortführung oder Modifikation sollte ebenso wie ihre Finanzierung im Managementplan festgelegt werden.

Die Maßnahmenplanung hat das Ziel, flächenscharf und transparent zu klären, welche Maßnahmen wo und wie und in welchem zeitlichen Rahmen durchgeführt werden, um spezifischen Erhaltungsziele des jeweiligen Schutzgebiets zu erreichen und ihren dauerhaften Erhalt zu garantieren. Ebenso muss geklärt werden, welche Landnutzungen erwünscht, möglich oder nur eingeschränkt möglich sind und wie und von wem dies beurteilt und überprüft wird. Hierbei sind eine kontinuierliche Revision und Erfolgskontrolle unabdingbar¹¹.

In der Praxis sind in der Regel verschiedene Voraussetzungen und Probleme zu berücksichtigen. Einige seien hier nachfolgend exemplarisch skizziert:

- Für die Benennung der konkreten Maßnahmen muss bekannt sein, wo welche **Schutzgüter** in welcher Qualität auftreten. Die dargestellten Informationen sind nicht zuletzt auch für die ordnungsgemäße Behandlung von Plänen und Projekten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Selbst wenn keine Flächen mit Lebensraumtypen oder Habitaten der Arten nach FFH und V-RL in Anspruch genommen werden, kann ein Vorhaben unzulässig sein, wenn dadurch trotzdem erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete und Arten zu erwarten sind.
- Problematisch sind oft diejenigen **Aktivitäten, die nicht unter den in der FFH Richtlinie geregelten Plan- oder Projektbegriff zu fassen sind**¹². Diese sind zwar nicht gemäß Art. 6(3) per se einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, können aber die Qualität der FFH-Schutzgüter durchaus negativ beeinflussen. Dabei handelt es sich beispielsweise nicht nur um Freizeittätigkeiten wie Lagerfeuer vor dem Eingang eines Fledermausquartiers, Felsenklettern, Drachenfliegen oder Pilze und Beeren sammeln, sondern auch um klassische Landnutzungen, die Anteil an der wirtschaftlichen Existenz von Menschen haben, wie Land- und Forstwirtschaft. Insbesondere bei der Gestaltung dieser Aktivitäten muss ein besonderes Augenmerk auf die Vermittlung der Maßnahmen in die Öffentlichkeit und die Einbindung und

¹¹ vgl. Sperle 2007

¹² Siehe Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG. Die Zuordnung, ob es sich jeweils um einen zu prüfenden Plan oder ein Projekt handelt oder nicht, ist nicht immer ganz einfach. Dies gilt insbesondere, seit der EuGH in seiner Entscheidung C-127/02 vom 07.09.2004 (mit der Klassifizierung der Herzmuschelfischerei als Projekt) den Projektbegriffes weit auslegt.

Abstimmung besonders mit wirtschaftlich betroffenen Bevölkerungsgruppen oder Personen gelegt werden¹³.

- Insbesondere in großen und komplexen Natura 2000-Gebieten kann es zu **konkurrierenden Schutzzielen** kommen: So ist beispielsweise das EU-Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Weener“ (Landkreis Emsland, Niedersachsen) ein wichtiges Rastgebiet für die Arten Sing- und Zwergschwan. Die Vögel nutzen dabei traditionell die als Grünland genutzten regelmäßig überschwemmten Außendeichsflächen. Gleichzeitig ist das Gebiet auch als FFH-Gebiet ausgewiesen. Auf den Außendeichsflächen wird von daher die Entwicklung eines Auwaldes angestrebt. Beide Zielsetzungen schließen sich auf ein und derselben Fläche ganz offensichtlich gegenseitig aus. In solchen Fällen ist es eine zentrale Aufgabe des Managements des Natura 2000 Gebietes, nach Lösungen zu suchen, die z.B. in der räumlichen Entzerrung der Ziele, der Aufgabe eines der Ziele oder in der Erweiterung des Schutzgebietes oder der Neuausweisung liegen können.

Konkurrierende Ziele können sich auch dadurch ergeben, dass es der Schutz einzelner Arten notwendig macht, ein Pionierstadium der Habitatentwicklung aufrecht zu erhalten und eine Sukzession hin zu reiferen natürlichen Lebensräumen (womöglich sogar Lebensraumtypen des Anhangs I) unterbunden werden muss. Auch hier muss ein Managementplan Klarheit schaffen und Prioritäten setzen.

- Obgleich ihnen für die Bewertung des Erhaltungszustandes und die Bewahrung der Biodiversität eine ähnlich hohe Bedeutung zukommt wie dem Lebensraumtyp an sich,¹⁴ spielen die **charakteristischen Tier- und Pflanzenarten** eines Lebensraumes in der Gesamtdiskussion (Monitoring, Management, Prüfung von Plänen und Projekten) bisher keine oder höchstens eine untergeordnete Rolle. Dies dürfte seinen Grund vor allem in dem Umstand haben, dass bis jetzt kaum Bemühungen zu einer Identifikation dieser Arten unternommen wurden und damit auch keine fachlich akzeptierten Arten-Spektren benannt worden sind.¹⁵ Deshalb fehlt an dieser zentralen Stelle des gesamten Schutzgebietssystems Natura 2000 zumeist der erforderliche fachliche Hintergrund. Bislang müssen Managementmaßnahmen und auch die Prüfung von Plänen und Projekten daher noch unter besonderes vorrangiger Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips stattfinden: wenn die Gebietsentwicklung, insbesondere das aktive Gebietsmanagement, an charakteristischen Tier- oder Pflanzenarten und damit am Schutzziel vorbeigeht, wird die zentrale Zielsetzung der FFH-Richtlinie, die Bewahrung der Biodiversität, verfehlt. Um dies für einen Übergangszeitraum ansatzweise zu kompensieren sind bei Managementplänen in besonderer Weise auch die Arten des Anhangs IV FFH-RL und die noch verbliebenen nationalen Schutzziele (z.B. aus Naturschutzgebietsverordnungen, gesetzlicher Biotopschutz) zu berücksichtigen. Hier können adaptive Managementpläne Klarheit und Rechtsicherheit schaffen.
- **Gebietsmanagement und Schutzgebietsverordnungen stehen in einer Wechselbeziehung**, wenn es darum geht, den ordnungsrechtlichen und den durch Maßnahmen oder vertragliche Regelungen zu erfüllenden Anteil an den Verpflichtungen aus

¹³ Hier kann den Anregungen des BDLA in seinem Positionspapier „Managementplanung für FFH-Gebiete“ vom 17.11.2004 voll gefolgt werden.

¹⁴ Art. 1 Abs. e und Abs. 2, 3. Spiegelstrich FFH-RL: „Der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn – der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.“!

¹⁵ Siehe erste Ansätze in Ssymank et al. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53

der FFH-Richtlinie festzulegen. Dieses Ineinandergreifen findet seinen Niederschlag auch im Bundesnaturschutzgesetz: „Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.“ (§ 33, Abs. 3, S. 3). Wird z.B. das Klettern in einem Schutzgebiet mit Felsen als Brutplatz des Uhus oder des Wanderfalken bereits vor Erstellen des Managementplans in einer Schutzgebietsverordnung generell oder saisonal begrenzt verboten – z.B. während der kompletten Brutphase, so müssen dafür keine neuen Managementpläne aufgestellt werden. Die bereits bestehende Schutzgebietsverordnung muss allerdings in die Managementplanung des Natura 2000 mit aufgenommen werden. Sind hierbei Anpassungen aufgrund anderer Schutzgüter notwendig, müssen diese dann auch erneut mit den betroffenen Interessengruppen abgestimmt werden. Steht für ein Waldnaturschutzgebiet bereits in der Verordnung fest, dass ein bestimmter Anteil an Totholz oder eine bestimmte Alterszusammensetzung der Buchenbestände zu gewährleisten ist, so muss auch dafür kein Managementplan im eigentlichen Sinne mehr erstellt werden, sondern ist als Rahmenbedingung in den Betriebsabläufen durch die Bewirtschafter zu berücksichtigen. Die Kontrolle erfolgt dann im Rahmen des kontinuierlichen Monitoring. Umgekehrt lassen sich beispielsweise Störungsverbote im Umfeld von jährlich wechselnden Brutplätzen der Wiesenweihe in großräumigen Ackerbaugebieten in einer Verordnung nur allgemein regeln. Die notwendigen Maßnahmen werden stattdessen von Jahr zu Jahr von Gebietsbetreuern mit den jeweils betroffenen Landwirten abgesprochen. Diese Regelung ist dann im Managementplan vorzusehen und ggf. zu dokumentieren.

▪ **Synergien zu anderen Fachplanungen und Maßnahmenkonzepten**

Im Managementplan lassen sich viele Synergien zwischen dem Management von Natura 2000 und anderen Fachplanungen und räumlich bedeutsamen Maßnahmen aufgreifen und berücksichtigen. So werden Kosten- und Arbeitseffizienz bei der Umsetzung gesteigert und auch frühzeitig mögliche konkurrierende Schutzziele erkannt und berücksichtigt. Zudem können so widersprüchliche Entwicklungsziele und konkurrierende Anforderungen vermieden werden. So kann dann Planern, Bevölkerung und Industrie ein stringentes Konzept der Raumplanung- und Entwicklung präsentiert werden, Verfahren werden vereinfacht und Rechtswie Planungssicherheit kann verbessert werden.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die dabei zu erstellenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Die Renaturierung von Fließgewässern, die Ökologisierung von Unterhaltungsmaßnahmen und die Bewirtschaftung sollten dabei so orientiert werden, dass sie unmittelbar zur Umsetzung der Ziele von Natura 2000 beitragen. Es ist daher zweckmäßig Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungspläne direkt mit in das Management von Natura 2000 zu integrieren und *vice versa*. Gleichzeitig kann häufig automatisch vom guten ökologischen Zustand nach WRRL ausgegangen werden, wenn sich im Natura 2000 Gebiet Lebensraumtypen und Arten dauerhaft im guten Erhaltungszustand befinden und dies durch einen einzelgebietsbezogenen Managementplan und konstantes Monitoring abgesichert wird.

Synergien ergeben sich auch zum Biotopverbund: die durch die Richtlinien eingeforderte Kohärenz des Netzwerks Natura 2000 ist sinnvoller Weise auch Bestandteil der Biotopverbundplanung. Die sollten im Rahmen des Managements erkannt, benannt und verstärkt werden sollte.

Ähnliches gilt auch für andere eher nutzungsorientierte Fachplanungen: Synergien zwischen

sowieso stattfindenden landwirtschaftliche Betriebsplanungen, Forsteinrichtung oder auch Bewirtschaftungs- bzw. Abschussplänen und dem Management von Natura 2000 sollten genutzt und die Planungen aufeinander abgestimmt werden. So werden unnötige Doppelbelastungen konsequent vermieden. Bereits bestehende Leistungen können so honoriert werden. Ein integriertes, transparentes und effizientes Erreichen der Schutzziele des jeweiligen Natura 2000 Gebietes wird hierdurch gefördert. Durch das klare Herausstellen tatsächlicher Synergien können so die bestehenden Leistungen der Landnutzer für Natura 2000 aufgezeigt werden, in dem durch die Integration in den Managementplan offenbar wird, wo und welche positiven Beiträge für die Schutzgüter von Natura 2000 von Landnutzern bereits erbracht werden.

Beteiligung und Einbindung aller Betroffenen

Die flächendeckende Besiedlung Europas und die intensive Nutzung praktisch aller Bereiche des Landes bringt es mit sich, dass nicht nur die Einrichtung der Natura 2000-Gebiete, sondern auch deren Management auf – vielfach konkurrierende – menschliche Aktivitäten treffen wird. Der Erhalt der Schutzgüter von Natura 2000 muss daher in enger Abstimmung mit den Grundeigentümern und Landnutzern geplant und umgesetzt werden, um dauerhaft erfolgreich zu sein. Von daher muss ein besonderes Augenmerk auf die Vermittlung der notwendigen Maßnahmen zum Erhalt der Schutzziele des jeweiligen Natura 2000 Gebietes in die Öffentlichkeit und Abstimmung gelegt werden¹⁶. Dies gilt insbesondere gegenüber wirtschaftlich betroffenen Bevölkerungsgruppen oder Personen. Allgemeingültige Regeln lassen sich für diese vielschichtige Fragestellung zwar nicht aufstellen, allerdings sollten einige wichtige Grundsätze beachtet werden

▪ Frühzeitige Beteiligung

Den betroffenen Bevölkerungsgruppen sollte durch eine frühzeitige Information und aktive Beteiligung in die Entwicklungsplanung des Gebietes oder seiner Teile einbezogen werden. So lässt sich am ehesten ein kooperatives Klima herstellen und auch ortspezifische Detailinformationen für eine maßgeschneiderte Gebietsentwicklung erlangen. Bewährt haben sich hierfür die in einigen Bundesländern eingeführten regionalen Gebietsforen (wie beispielsweise in Baden-Württemberg oder Schleswig-Holstein), in denen Managementpläne beraten und beschlossen werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass wirklich alle betroffenen Interessensgruppen Gelegenheit zur Teilnahme erhalten und unter der Prämisse der Erfüllung der Schutzziele auch verbindliche, substantielle Beiträge zum Managementplan geleistet werden können.

▪ Vollständige und umfassende Information

Resultierend aus häufig nur oberflächlichen, teilweise auch unzutreffender Informationen¹⁷ liegt vielfach eine skeptische bis ablehnende Haltung gegenüber den europäischen Schutzgebieten vor, die die Umsetzung von Managementplanungen erschweren können. Deshalb sollten Managementmaßnahmen und ihre Erarbeitung genutzt werden, neben den gebietsspezifischen Fakten auch das Zustandekommen, die wesentlichen Unterschiede zu

¹⁶ Hier kann den Anregungen des BDLA in seinem Positionspapier „Managementplanung für FFH-Gebiete“ vom 17.11.2004 voll gefolgt werden.

¹⁷ In vielen Ländern sind sowohl bei der Gebietsauswahl als auch bei der Zulässigkeit von Plänen und Projekten unzutreffende Erwartungen geweckt worden, unter denen die Glaubwürdigkeit des Naturschutzes insgesamt gelitten und was zu Verunsicherung und Ablehnung des europäischen Schutzgebietssystems geführt hat.

nationalen Schutzgebietskategorien, sowie die inhaltlichen Grundzüge und Regelungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu vermitteln, um vor diesem Hintergrund die gebietsspezifischen Maßnahmen sowie deren naturschutzfachliche und -rechtliche Notwendigkeiten zu erläutern.

▪ **Einbeziehung in die Umsetzung der Maßnahmen**

Soweit wie möglich sollten die unmittelbar Betroffenen in die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen einbezogen werden, da sie diese ja nicht nur tolerieren, sondern aktiv unterstützen und z.T. auch umsetzen sollen. Dabei kann und soll mit diesen besprochen werden, **wie** dies am besten geschehen kann. Die **Ziele der Richtlinie** sind dabei für alle Beteiligten **verbindlich**.

Der Kreis der Beteiligten sollte neben den Fachbehörden und (anerkannten Naturschutz-) Verbänden auch alle Nutzer und Eigentümer des Gebietes, und zudem jene Personen und Institutionen umfassen, die übergreifende Interesse in den Gebieten verfolgen. Seine Größe sollte flexibel gehandhabt werden: Er kann auf wenige Personen begrenzt sein, wenn es in einem Gebiet beispielsweise lediglich um das Management kleiner Flächen geht. Er wächst bei großen Gebieten wie den Vogelschutzgebieten zum Schutz etwa der Wiesenweihe oder der Rastvögel im küstennahen Bereich stark an, weil hier nahezu flächendeckend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen sind.

Die umfassende Beteiligung aller Akteure ist das wesentliche Element der Managementplanung, dass bei der Ausgestaltung Vorrang z.B. vor einer allzu detaillierten Gebietsbeschreibung haben muss. Eine klare Darstellung der LRT und Arten und ihrer Bestände – mit parzellengenauer Karte - ist hierfür jedoch ebenso erforderlich wie eine entsprechende räumlich scharfe Darstellung der Schutz- und Erhaltungsziele.

▪ **Intensive Betreuung der Umsetzung**

Als weitere vertrauensbildende und akzeptanzfördernde Maßnahme ist bereits in den Managementplanungen festzulegen, in welcher Weise die Umsetzung der Maßnahmen im weiteren Verfahren betreut werden soll. Dazu sollten Ansprechpartner und ggf. die Wege der Information der Betroffenen dargelegt werden. Sehr gut bewährt hat sich die Einführung von „**Gebietsbetreuern**“.

Die Aufwendungen für die Verbreitung derartiger Informationen lassen sich weitgehend begrenzen. So ermöglicht es die mittlerweile weite Verbreitung des Zugangs zum Internet, die im Managementplan enthaltenen Informationen kostengünstig bereitzustellen und aktuell zu halten. Zur erfolgreichen Umsetzung müssen die Managementpläne so einfach wie möglich zugänglich gemacht werden, d.h. sie sollten **kostenfrei** (Internet) oder gegen Erstattung der Kopierkosten verfügbar sein. Die Betroffenen sollten den Plan kostenfrei zugestellt bekommen.

4. Managementpläne

Auch wenn in der FFH-Richtlinie nicht ausgeführt ist, in welcher Weise Maßnahmen zum Erhalt der Schutzgüter festgelegt werden sollen, ist es sinnvoll und effektiv, die verschiedenen einzelnen Maßnahmen in einem abgestimmten und gebietsbezogenen **Managementplan** zusammen zu fassen.

Warum müssen Managementpläne erstellt werden?

- **zur Information über Lage und Vorkommen der Schutzgüter und der Nutzungen**

Voraussetzung effektiven Natur- und Artenschutz ist die **genaue Kenntnis** der in einem Natura 2000 Gebiet vorkommenden **Lebensraumtypen** des Anhangs I und **Habitats der Arten des Anhangs II FFH-RL** und ihre Verteilung in den Grenzen des Schutzgebietes. Sie sind zentrales Zielobjekt des Gebietsschutzes. Von ebenso großer Bedeutung ist es, den Erhaltungszustand aller Schutzgüter zu kennen. Nur dann lassen sich Umfang und räumliche sowie zeitliche Verteilung der eventuell erforderlichen Maßnahmen ermitteln. Selbiges gilt auch für die sonstigen kulturellen und naturräumlichen Rahmenbedingungen.

Ein Managementplan stellt also durch die Integration der Beschreibung des Ist-Zustandes einer Region **dar, was** und **wo** im Natura 2000 Gebiet **geschützt wird**. Nur dann kann transparent für alle Interessierten die Grundlage daraus folgender Maßnahmen und der ggf. notwendigen Bewirtschaftungslenkung dargestellt werden.

- **zur transparenten Regelung von Schutz und Nutzung**

Die flächendeckende Besiedlung Europas und die intensive Nutzung praktisch aller Bereiche des Landes bringt es mit sich, dass nicht nur die Einrichtung der Natura 2000-Gebiete, sondern auch deren weiteres Management auf verschiedene menschliche Aktivitäten treffen wird. Hier ist der zweite Grund für einen Managementplan zu finden:

Im Managementplan soll flächenscharf und durch transparente, eindeutige Regelungen für jede Art, jeden Lebensraumtyp, jede Fläche und jeden Nutzer aufgezeigt werden, wie die angestrebten Schutzziele des Gebietes erreicht werden können und wie Schutz und Nutzung miteinander in Einklang gebracht werden. Dies gilt insbesondere für den Zuordnung, welche Aktivitäten „Pläne“ und „Projekte“ nach Art. 6(3) FFH-RL sein können oder nicht. Da diese von Gebiet zu Gebiet jeweils unterschiedlich sein kann, ist es um so wichtiger, im Managementplan klare Kriterien zu formulieren und gebietsbezogen zu definieren, was als Plan bzw. Projekt anzusehen ist.

Dadurch kann für alle Beteiligten vermehrte Rechtssicherheit geschaffen werden. **Im Managementplan wird also dargestellt, welche Maßnahmen zulässig, welche unzulässig und welche zur Erreichung zusätzlich erforderlich sind, ebenso wie die verantwortlichen Akteure und die Rahmenbedingungen.**

- **Zur Einbindung der Akteure**

In Natura 2000-Gebieten müssen sich alle künftige Maßnahmen in den betroffenen Gebieten zuallererst an der Herstellung und Sicherung des guten Erhaltungszustandes der FFH/VRL-Schutzgütern und Zielarten orientieren. Natura 2000 kann aber nur gelingen, wenn die betroffenen und interessierten Menschen über die Schutzgüter, die es zu erhalten gilt, sowie

darüber, wo sie vorkommen und wie sie erhalten werden können, informiert sind.

Dies gilt insbesondere für Eigentümer und Bewirtschafter, die durch ihre Tätigkeit die biologische Vielfalt in den Natura 2000-Gebieten beeinflussen.

Die Einbindung der Akteure ist dabei nicht nur ein Mittel zur Umsetzung, sie ist ein unverzichtbares Ziel des Managementplans.

Das Erstellen des Managementplans bietet hier die einzigartige Möglichkeit integrativen, transparenten Naturschutz zu betreiben. Alle Betroffenen sind hierzu bereits bei der Konzeptionierung des Managementplans einzubinden. Alle betroffenen Interessengruppen müssen die Möglichkeit haben, im Dialog mit den Entwicklern des Managementplans ihre Bedürfnisse zu äußern, Wege zur Umsetzung vorzuschlagen und aufgezeigt bekommen, welche Möglichkeiten es zur Kompensation etwaiger Einschränkungen gibt. So können auch bereits stattfindende Aktivitäten die den Schutzzweck des Natura 2000 Gebiets unterstützen, dargestellt und gewürdigt werden.

Vor dem Hintergrund der o.a. Ausführungen wird deutlich: nur mit einem fachlich qualifizierten, transparent erstellten Managementplan ist Natura 2000 und damit ein wesentlicher Teil des Schutzes der Biologischen Vielfalt auch in Deutschland möglich.

Managementpläne sind für alle Gebiete dringend erforderlich!

Wie in einigen Bundesländern bereits geplant, sollte für **jedes** FFH- und Vogelschutzgebiet so zeitnah wie möglich alle Grundlagen, Aktivitäten und rechtlichen Rahmenbedingungen in einem **einzelgebietsbezogenen Managementplan** zusammengefasst werden, um transparent ein koordiniertes, kosteneffizientes Vorgehen zu ermöglichen, aber auch um Rechtsicherheit für Grundeigentümer, Kommunen, Planer und Naturschutz zu schaffen.

Für die Aufstellung von Managementplänen macht die FFH-RL keine zeitlichen Vorgaben wie etwa bei der Auswahl der Gebiete und der Umsetzung des Schutzes. Die Dringlichkeit zur Aufstellung von Managementplänen ergibt sich jedoch aus den allgemeinen Erhaltungspflichten für die Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. der Arten des Anhangs II. Ohne Managementpläne wird es nicht möglich sein, eine Verschlechterung der Gebiete zu vermeiden und somit den Anforderungen des Art. 2 (2) und 6 (2) FFH-RL gerecht zu werden. Um ihr vorzubeugen, sollten die Managementpläne also so schnell wie möglich, spätestens bis zur Erstellung der 2. Berichte nach Art. 17 im Jahr 2013¹⁸ verabschiedet werden.

Hierbei ist eine Prioritätensetzung unumgänglich. Die Gebiete mit den meisten und am stärksten gefährdeten Arten und den größten Störungen sind dabei vorrangig zu bearbeiten, um mögliche Verschlechterungen des Erhaltungszustandes zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten¹⁹. Je gefährdeter, seltener und je größer z.B. die Abhängigkeiten bestimmter Nutzungen, umso größer der Bedarf für die Aufstellung und Durchführung von Managementplänen.

¹⁸ Eine zügige Umsetzung fordert auch der SRU in seinem Umweltgutachten 2008 (Tz. 479)

¹⁹ Vgl. Langfassung des Gutachtens und Sperle, Th.: Erstellung einer Prioritätenliste der FFH-Gebiete – BUND, NABU und LNV Baden-Württemberg (im Druck)

Wichtige Merkmale erfolgreicher Managementpläne

Der einzelgebietlich aufzustellende Managementplan ist das **zentrale Dokument** des Gebietsschutzes. Anhand des Managementplans muss es möglich sein, zu beurteilen, welche Aktivitäten mit den Erhaltungszielen im Einklang stehen und welche zu vermeiden sind. Er ist somit ein **unverzichtbarer, de facto rechtlich erforderlicher** Bestandteil der Umsetzung der FFH-Richtlinie, dessen Fehlen in einem Beispielfall vom EuGH bereits gerügt wurde²⁰.

- **Kern des Managementplans** ist die parzellenscharfe Festlegung und Dokumentation des Ist-Zustandes, des Managementziels und der sich daraus ergebenden geplanten Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Entwicklung des Gebietes – flächenscharf abgebildet. Diese Informationen sollten in Karten mit fachlich adäquater Auflösung (M 1:1.000-1:5.000) dargestellt werden und auf einer Beteiligung mit den Betroffenen fußen.
- Für die Benennung der konkreten Maßnahmen muss bekannt sein, wo welche **Schutzgüter** in welcher Qualität auftreten. Die diesbezüglich im Plan dargestellten Informationen sind nicht zuletzt auch für die ordnungsgemäße Behandlung von Plänen und Projekten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Selbst wenn keine Flächen mit Lebensraumtypen oder Habitaten der Arten nach FFH und V-RL in Anspruch genommen werden, kann ein Vorhaben unzulässig sein, wenn dadurch trotzdem erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete und Arten zu erwarten sind.
- Eine **Differenzierung** in verpflichtende und optionale (Entwicklungs-)maßnahmen ist ebenso notwendig, wie eine Identifikation der kurz-, mittel- und langfristigen Kosten, der zur Verfügung stehenden Finanzierungsquellen (soweit eine Finanzierung erforderlich ist) und Förderinstrumente. Einbezogen und dargestellt werden sollen auch ordnungsrechtliche Maßnahmen so diese geeignet und in der Lage sind, sicher zu stellen, dass das Schutzgebiet seine Erhaltungsziele auch dauerhaft erreicht und diese sichert.

Angaben zur erfolgten Beteiligung, zur Fortschreibung, zur Zuständigkeit/Ansprechpartner und schließlich zur Erfolgskontrolle (Monitoring) sollten den Abschluss des Managementplans bilden.

²⁰ Urteil des EuGH vom 20. Oktober 2005 in der Rechtssache C-6/04 Kommission ./. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, insbes. Rdnr. 21-22, 25-26 (Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot des Art., 6 Abs.2 FFH-RL)

Die Checkliste

Die folgende Checkliste soll helfen, die Qualität von landesweiten Konzeptionen wie auch zu konkreten Managementplänen zu beurteilen. Zum einen stellt sich die Frage, ob eine bestimmte Fragestellung bearbeitet wurde, zum anderen, ob die Antworten darauf auch ausreichen, um den Betroffenen eine Umsetzung zu ermöglichen, die den Erhalt der LRT und Arten gewährleistet. Defizite sollten gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde oder den genannten Ansprechpartnern im Rahmen von Stellungnahmen und Anhörungen benannt und nachgefordert werden.

Als Beispiele für vergleichsweise gute Managementpläne z.B. der Managementplan „Schauinsland (BW) gelten²¹, oder die Musterplanungen für Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt oder Südtirol. Bei allen verbleiben aber Defizite: die Karten sind zu grob oder es fehlen Parzellengrenzen, es gibt keinen Bericht über die Beteiligung oder Angaben zu den Kosten usw.. Der Managementplan Schauinsland zeigt vor allem in der konkreten Umsetzung maßgebliche Defizite und verdeutlicht damit exemplarisch das zentrale Problem von Natura 2000. Neuere Managementpläne aus Baden-Württemberg sind weniger genau und weniger intensiv abgestimmt.

Die Checkliste stellt eine Leitlinie dar, um Defizite aufzudecken. Wer wenig Zeit hat, kann sich auf die Bearbeitung einzelner Fragen beschränken und die dann gefundenen Defizite benennen. Entscheidend ist, dass die vorhandenen LRT und Arten erfasst und die notwendigen Maßnahmen beschrieben sind, und zwar so genau, dass ihre Umsetzung die Bewahrung eines günstigen Zustandes **gewährleistet** (s. Art. 3 (1) Satz 2 FFH-RL) und eine Überprüfung der Entwicklung der Bestände möglich ist. Der Umfang der Texte ist nachrangig; wichtig hingegen ist, dass der Plan mit den Nutzern abgesprochen wurde und auch akzeptiert und umgesetzt wird.

Die Checkliste soll dabei helfen, sich ein Urteil hierüber zu bilden. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung.

Friedrich Wulf
Leiter Naturschutzpolitik
BUND - Freunde der Erde

Magnus J. K. Herrmann
Referent für Natur- und Artenschutz
NABU Bundesverband

Email: Friedrich.Wulf@bund.net

Email: Magnus.Herrmann@NABU.de

²¹ s. <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/35284/>

Inhaltliche Anforderungen an Managementpläne (Checkliste)

	Trifft zu	Qualität (genau genug, praktikabel)
Bestand		
1. Allg. Beschreibung, Lage, Abgrenzung		
➤ Ist das gesamte Gebiet erfasst?		
2. Planungen		
➤ Sind die wesentlichen anderen bestehenden Pläne und Schutzgebietsverordnungen für das Gebiet berücksichtigt?		
➤ Gibt es eine Aussage, was als Pläne und Projekte zu betrachten ist?		
3. Wird der Schutzstatus der Flächen genannt?		
➤ Wird Bezug auf die Schutzgebiets-Verordnung genommen?		
4. Lebensräume bzw. Arten:		
➤ Sind die Ansprüche von Arten und LRT erwähnt?		
➤ Sind die Vorkommen dargestellt? (s. Karte)		
➤ Gibt es Angaben zum Erhaltungszustand (hierzu z.B. räumlich scharfe Erfassung nötig, Vitalität, Mortalität...)?		
➤ Sind die Größen der Erfassungseinheiten mit Bereichen gleichen EHZs klein genug für eine angemessene Beurteilung von Veränderungen und entsprechendes Management?		
➤ Sind alle LRT und Arten und alle verfügbaren Daten berücksichtigt?		
➤ Format kompatibel mit Monitoring (vgl. SPERLE 2006, Tab. 1)?		
➤ Sind die Erfassungen aktuell?		
➤ Anhang IV-Arten berücksichtigt?		
➤ Aussagen zu Wechselbeziehungen der Umgebung für Arten und LRT? (Gibt es dort für die Arten wichtige Teilhabitate?)		
➤ Aussagen zu Wechselbeziehungen mit anderen FFH-Gebieten		
5. Besitzverhältnisse		
6. Nutzungsverhältnisse		
7. Bewertung des Gebiets (für das Netz)		
8. Aussagen zu Gefährdungen und Beeinträchtigungen, Vorbelastungen, unverträgliche Maßnahmen?		

Maßnahmen: Ziele		
1. Sollzustand der Lebensräume und Arten (=Erhaltungs- und Entwicklungsziele)		
➤ Sind übergreifende Ziele für das Gebiet genannt?		
➤ Gibt es konkurrierende Naturschutzziele oder Synergien? Wurden diese bedacht und miteinander abgewogen?		
➤ auch andere naturschutzrelevante Planungen berücksichtigt?		
➤ Sind Erhaltungs- und Entwicklungsziele definiert?		
➤ Sind Schwellenwerte und Kriterien für das Erreichen eines günstigen EHZ genannt?		
2. Sind die Defizite bis dahin dargestellt?		
Maßnahmen:.. Umsetzung		
1. Notwendige Maßnahmenplanung (1.Priorität)		
➤ Zielplanung berücksichtigt?		
➤ Differenzierung nach Arten und LRT;		
➤ Angabe: wie und durch wen umzusetzen?		
➤ Liegen ein Zeitplan bzw. Angaben zum Turnus der Maßnahmen vor?		
2. Mögliche Maßnahmen (2. Priorität) (Teilkriterien wie unter 1.)		
3. Sind die Maßnahmen mit den Nutzern und anderen abgestimmt?		
4. Ist der Plan für sie verständlich und praktikabel?		
5. Angaben zu Kosten und Finanzierung?		
6. Sind Instrumente zur Umsetzung benannt (Förderung, Ordnungsrecht etc.)		
7. Gibt es einen Zeitplan zur Umsetzung bzw. Angaben, wann damit begonnen werden soll?		
8. offene Fragen, bleibende Konflikte		
9. Angaben zur Fortschreibung - wer, wann?		
10. Gibt es einen Gebietsbetreuer/Ansprechpartner für die Nutzer?		

Weiteres		
1. Monitoring und Nachkontrolle		
➤ Ist/sind regelmäßige Erfolgskontrollen/Monitoring vorgesehen?		
➤ Gibt es Aussagen, wie diese aussehen sollen?		
➤ Gibt es einen differenzierten Zeitplan dafür?		
➤ Wird der Maßnahmenplan bei weiteren im Gebiet stattfindenden Plänen (Forsteinrichtung, Fördermaßnahmen usw.) berücksichtigt?		
2. Kartenteil		
➤ Gibt es eine Bestandskarte ? Falls ja, ist diese genau genug (M 1:1.000 – 1:5.000, Bei Arten: Darstellung von Einzelvorkommen und Lebensstätten)?		
➤ eine Zielkarte ? Falls ja, ist diese genau genug (M 1:1.000 – 1:5.000, Bei Arten: Darstellung von Einzelvorkommen und Lebensstätten)?		
➤ eine Maßnahmenkarte ? Falls ja, ist diese genau genug (M 1:1.000 – 1:5.000, Bei Arten: Darstellung von Einzelvorkommen und Lebensstätten)?		
➤ Sind die Parzellengrenzen ersichtlich?		
➤ Kann der Nutzer erkennen, ob er betroffen ist und erforderliche Maßnahmen genau umsetzen?		
➤ Sind die Karten benutzerfreundlich?		
3. Ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vorhanden?		

